



ARBEITSGEMEINSCHAFTSVERTRAG MIT ERGÄNZENDEN HINWEISEN

Die planerische Bewältigung von Bauvorhaben erfolgt bislang zumeist über eine getrennte Beauftragung von Architekt und Fachingenieuren. Insbesondere bei komplexen Projekten wünschen Auftraggeber jedoch zunehmend die „Planung aus einer Hand“. Kleinere Büros sind in der Regel nicht in der Lage, sämtliche Planungsdisziplinen abzudecken. Um gleichwohl als Anbieter auftreten zu können, ist daher die Bildung von Kooperationen notwendig. Hier hilft das Konstrukt der Arbeitsgemeinschaft (ARGE).

Unter einer Arbeitsgemeinschaft versteht man den projektbezogenen Zusammenschluss zwischen Architekten und Fachplanern zu einem gemeinsamen Anbieter für die Architekten- und Ingenieurleistungen zu einem Bauvorhaben. Bei dieser Konstellation schließen sich zunächst die Architekten und Sonderfachleute durch einen Arbeitsgemeinschaftsvertrag zusammen. Im Anschluss beauftragt der Bauherr die ARGE mit den notwendigen Planungsleistungen. Dadurch werden sämtliche ARGE-Mitglieder gegenüber dem Bauherrn zur Erbringung aller Leistungen verpflichtet. Die Aufteilung der Einzelleistungen und des Honorars erfolgt intern zwischen den ARGE-Partnern.

Zumeist wird die ARGE in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) betrieben. Obwohl für die Bildung einer GbR keine Formvorschriften bestehen, wird aus Klarstellungs- und Beweisgründen der Abschluss eines schriftlichen Arbeitsgemeinschaftsvertrages empfohlen. Eine Orientierungshilfe für die Vertragsgestaltung bietet das nachfolgend abgedruckte Vertragsmuster. Besonderes Augenmerk sollten die ARGE-Partner auf eine klare Leistungs- und Vergütungsverteilung legen. Gerade in diesem Bereich lassen sich durch eindeutige und erschöpfende vertragliche Regelungen Streitigkeiten vermeiden.

Weitergehende rechtliche Informationen und Erläuterungen zur Arbeitsgemeinschaft finden Sie zudem auf der Homepage der Architektenkammer Niedersachsen.

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass das nachfolgende Vertragsmuster keinesfalls unreflektiert übernommen werden sollte. Ein Vertragsmuster kann nicht jeder erdenklichen Konstellation gerecht werden. Es bedarf daher stets einer kritischen Überprüfung der einzelnen Klauseln und – soweit erforderlich – einer Anpassung des Vertragsinhaltes an die jeweilige Situation.

RA Markus Prause
Architektenkammer Niedersachsen
Stand 03/2019

ARBEITSGEMEINSCHAFTSVERTRAG

.....
Architekt X (Anschrift) = Gesellschafter A

.....
Ingenieurbüro Y (Anschrift) = Gesellschafter B

.....
Architektengesellschaft Z (Anschrift) = Gesellschafter C

schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) als Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammen. Dazu wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Name / Sitz

(1) Die ARGE tritt nach außen, insbesondere in Verträgen, auf Plänen, Schriftstücken, dem Bau-schild, unter folgendem Namen auf:

.....

(2) Sitz und Anschrift der Gesellschaft ist:

.....

§ 2 Gegenstand des Vertrages

Die ARGE hat den Zweck und die Aufgabe, gemeinschaftlich die Architekten- und/oder Ingenieur-leistungen, die sich aus dem mit der Firma

..... (Auftraggeber)

noch abzuschließenden Vertrag ergeben, zu folgender Baumaßnahme durchzuführen:

.....

.....

alternativ:

Die ARGE hat den Zweck und die Aufgabe, gemeinschaftlich die Architekten- und/oder Ingenieur-leistungen aus dem schriftlichen Vertrag vom mit der Firma

..... (Auftraggeber)

zu folgender Baumaßnahme durchzuführen:

.....
.....

§ 3 Beginn und Beendigung der ARGE

Die ARGE beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages und endet mit der vollständigen Erfüllung der sich aus diesem und dem in § 2 genannten Vertrag ergebenden Rechten und Pflichten einschließlich eventueller Mängelansprüche.

§ 4 Leistungsverteilung

Die von den Gesellschaftern zu erbringenden Leistungen werden wie folgt aufgeschlüsselt und mit folgenden Anteilen ausgeführt:¹

.....
.....
.....
.....

§ 5 Abrechnung und Honorarverteilung

(1) Alle Gesellschafter reichen ihre Honorarrechnungen einschließlich Nebenkosten und Umsatzsteuer für die von ihnen allein oder anteilig erbrachten Leistungen bei dem geschäftsführenden Gesellschafter (§ 8) ein. Dieser überprüft die Rechnungen und stellt sie als Rechnung der ARGE an den Auftraggeber.

(2) Die Honorareinnahmen werden wie folgt aufgeteilt:¹

.....
.....
.....
.....

(3) Zahlungen der ARGE an einen Gesellschafter erfolgen entsprechend der vereinbarten Honoraranteile erst nachdem der Auftraggeber Zahlungen auf den in Rechnung gestellten Leistungsanteil geleistet hat.

(4) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Architekten-/Ingenieurvertrages erhalten die Gesellschafter eine Vergütung entsprechend ihres jeweiligen Leistungsstands unter Beachtung der im Architekten-/Ingenieurvertrag getroffenen Regelung für den Kündigungsfall.

(5) Die Vergütung der Gesellschafter im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers erfolgt entsprechend des Leistungsstands. Übersteigen die Forderungen der Gesellschafter die bereits geleisteten Zahlungen des Auftraggebers, so werden die geleisteten Zahlungen abzüglich der anteiligen Geschäftsführungskosten im Verhältnis der erbrachten Leistungsanteile auf die Gesellschafter aufgeteilt.

1 Siehe zur Formulierung einer möglichen Leistungs- und Honoraraufteilung die Beispiele in der Anlage.

§ 6 Nebenkosten

Soweit sie nicht gegenüber dem Auftraggeber abgerechnet werden, trägt jeder Gesellschafter die Kosten seiner Arbeitsmittel und seine sonstigen Nebenkosten (z. B. Fahrtkosten) selbst.

§ 7 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer für die Gesamteinnahmen führt der geschäftsführende Gesellschafter an das am Sitz der ARGE zuständige Finanzamt ab.

§ 8 Geschäftsführung, Vertretung und Stimmanteile

(1) Die Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung der ARGE steht dem Gesellschafter

.....
(geschäftsführender Gesellschafter) zu, der jeweils erkennbar zu machen hat, dass er für die ARGE handelt. Der geschäftsführende Gesellschafter ist demgemäß insbesondere zeichnungs- und inkassoberechtigt.

(2) Ein einzelner Gesellschafter ist befugt, Ansprüche, an denen er ein ausschließlich eigenes Interesse hat, im eigenen Namen auf eigene Rechnung in Prozessstandschaft geltend zu machen, soweit keine berechtigten Interessen der ARGE entgegenstehen. Ansprüche, an denen auch andere Gesellschafter ein Interesse besitzen, darf ein einzelner Gesellschafter ebenso geltend machen, wenn der/die übrigen Gesellschafter ihre Mitwirkung gesellschaftswidrig verweigern.

(3) Für jedes Rechtsgeschäft des geschäftsführenden Gesellschafters ist die Zustimmung der Gesellschafter gemäß den nachfolgenden Regelungen erforderlich.

Folgende Entscheidungen sind einstimmig (100 % der Stimmanteile) zu treffen:

- Änderungen des Arbeitsgemeinschaftsvertrages
- Anerkenntnis von Mängeln
- Annahme von Zusatzaufträgen
-
-
-

Bei allen übrigen Entscheidungen genügt die einfache Mehrheit der Stimmanteile der Gesellschafter, sofern sich aus diesem Vertrag nichts Abweichendes ergibt.

(4) Die Stimmanteile in der ARGE verteilen sich wie folgt:

Gesellschafter	%
Gesellschafter	%
Gesellschafter	%

§ 9 Hinweispflichten

Die Gesellschafter verpflichten sich gegenseitig, sich über alle wichtigen Vorkommnisse (z. B. über alle Mängel und Mängelrügen, sonstige Schadensfälle und Beanstandungen, Verzögerungen, weitere Leistungsstörungen) unverzüglich zu unterrichten.

§ 10 Haftung

(1) Im Außenverhältnis haften neben der ARGE die Gesellschafter für die von der ARGE übernommenen und durchgeführten Leistungen gesamtschuldnerisch.

(2) Im Innenverhältnis haftet ein Gesellschafter, der einen Mangel, Fehler, Schaden, eine Verzögerung, sonstige Leistungsstörung oder Vertragsverletzung zu vertreten hat allein. Er hat die übrigen Gesellschafter von jeder Haftung und Inanspruchnahme im Außenverhältnis freizustellen. Verursachen mehrere Gesellschafter einen Mangel etc. gemeinsam, haften sie im Innenverhältnis nach ihrem Verschuldensanteil. Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Übrigen gelten für das Innenverhältnis die Bestimmungen des BGB, jedoch trägt jeder Gesellschafter – unter Einbeziehung des von ihm herangezogenen Personals – für die von ihm übernommenen Arbeiten und Leistungen die volle Verantwortung und haftet für jede Fahrlässigkeit.

§ 11 Haftpflichtversicherung

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen in Höhe von

..... € für Personenschäden und
..... € für Sach- und Vermögensschäden

zu unterhalten² und auf Anforderung eines Mitgesellschafters nachzuweisen. Kommt ein Gesellschafter der Nachweispflicht trotz schriftlicher Mahnung mit einer Frist von zwei Wochen nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß nach, kann er aus wichtigem Grund gemäß § 12 aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

alternativ:

Die ARGE schließt für die in § 2 genannte Baumaßnahme eine objektbezogene Berufshaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen ab:

..... € für Personenschäden
..... € für Sach- und Vermögensschäden

Die Kosten der Versicherung werden wie folgt getragen:

Gesellschafter %
Gesellschafter %
Gesellschafter %

2 Bei Quotenregelungen in den GbR-Klauseln einzelner Versicherungsverträge kann es zu Deckungslücken kommen. In diesen Fällen ist der Abschluss einer objektbezogenen Berufshaftpflichtversicherung zu prüfen.

§ 12 Kündigung und Ausschluss

(1) Eine Kündigung dieses Vertrages ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.

(2) Ein Gesellschafter kann durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Gesellschafter ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters
- schwerwiegende Verletzungen von Pflichten aus diesem Vertrag
-

(3) Sofern ein Gesellschafter kündigt, ausgeschlossen wird oder stirbt, bleibt die Gesellschaft bestehen und wird unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Verbleibt infolge Ausscheidens eines oder mehrerer Gesellschafter nur ein Gesellschafter, so tritt an die Stelle der Fortsetzung der Gesellschaft der Übergang auf den allein verbleibenden Gesellschafter.

§ 13 Erkrankung

Im Falle der Erkrankung eines Gesellschafters zum Zeitpunkt einer von ihm zu erbringenden Leistung nach § 4 vertreten ihn die übrigen Gesellschafter, soweit sie dazu fachlich in der Lage sind, bis zu Arbeitstagen/Wochen. Ist eine solche Vertretung durch die Gesellschafter nicht möglich, können die übrigen Gesellschafter auf Kosten des erkrankten Gesellschafters eine entsprechende fachliche Vertretung bestellen. Dauert die Erkrankung länger, kann der erkrankte Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

§ 14 Nutzungsrechte und Unterlagen

Den Gesellschaftern gemeinsam steht an allen von den Gesellschaftern im Rahmen der Bearbeitung des Architekten-/Ingenieurvertrages geschaffenen beruflichen Arbeiten ein ausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht mit der Befugnis zur Veränderung und Abänderung der Werke zu.³ Die Urheberschaft ist bei Veröffentlichungen in angemessener Form zu dokumentieren.

Die Originale der Arbeitsunterlagen (Verträge, Pläne, Zeichnungen, sonstige Schriftstücke usw.) werden von dem Gesellschafter verwaltet und für Jahre archiviert.

§ 15 Schlichtungsverfahren

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit, die zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaftern und der ARGE entstehen, ist vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges zunächst ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Als Schlichtungsstelle wird der Schlichtungsausschuss der Architektenkammer bestimmt.

Diese Klausel findet dann keine Anwendung, wenn die Berufshaftpflichtversicherung eines Gesellschafters der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens widerspricht.

3 Die Übertragung von Nutzungsrechten auf einzelne Gesellschafter kann gesondert vereinbart werden.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Diese gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden sind nicht getroffen.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, so berührt dieses nicht die Gültigkeit des gesamten Vertrages. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen wird eine gesetzeskonforme Bestimmung vereinbart, die in ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt der unwirksamen und nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Anwendung trägt die ARGE.⁴

(4) Gerichtsstand ist

§ 17 Zusätzliche Vereinbarungen

.....
.....
.....
.....
.....

Unterschriften

..... (Ort, Datum) (Ort, Datum) (Ort, Datum)

..... (Gesellschafter A) (Gesellschafter B) (Gesellschafter C)

⁴ Hierzu gehören ggf. die Kosten für die Einschaltung von Steuerberatern, Rechtsanwälten, die Durchführung von Schlichtungsverfahren etc.

Beispiele zur Formulierung einer Leistungs- und Honoraraufteilung:

Die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung gemäß Anlage 10 HOAI) ist von den Gesellschaftern A und B bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages, und zwar von jedem im Direktauftrag des Auftraggebers, erbracht worden.

Diese Leistung rechnet jeder der genannten Gesellschafter mit dem Auftraggeber direkt ab, sie ist dementsprechend nicht Bestandteil dieses Arbeitsgemeinschaftsvertrages.

Die Leistungsphasen (Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe) gemäß Anlage 10 HOAI werden von den Gesellschaftern A, B und C gemeinsam erbracht. Auf den Gesellschafter A entfallen die Leistungsphasen / Grundleistungen der Leistungsphase Auf den Gesellschafter B entfallen die Leistungsphasen / Grundleistungen der Leistungsphase Auf den Gesellschafter C entfallen die Leistungsphasen / Grundleistungen der Leistungsphase

Dementsprechend entfällt auf den Gesellschafter A ein Honoraranteil von%, auf den Gesellschafter B ein Honoraranteil von % und auf den Gesellschafter C ein Honoraranteil von %.

Die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe gemäß Anlage 10 HOAI) wird von den Gesellschaftern B und C gemeinsam erbracht; dabei ist das Zusammenstellen der Verdingungsunterlagen für alle Leistungsbereiche und das Mitarbeiten bei der Auftragserteilung Sache des Gesellschafters C, während die restlichen Arbeiten der Gesellschafter B übernimmt.

Der Honoraranteil beträgt für den Gesellschafter B und für den Gesellschafter C je %.

Die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung gemäß Anlage 10 HOAI) wird von dem Gesellschafter C allein vollständig erbracht.

Der Honoraranteil beträgt %.

Die Leistung „künstlerische Oberleitung“, d. h. die Überwachung der Herstellung des Werkes hinsichtlich der Einzelheiten der Gestaltung, wird von dem Gesellschafter A allein vollständig erbracht.

Der Honoraranteil beträgt %.

Die Bestandsaufnahme wird von den Gesellschaftern B und C gemeinsam erbracht. Dabei fertigt B das Aufmaß, C erstellt anschließend die Bestandspläne in EDV-Form.

Der Honoraranteil beträgt für den Gesellschafter B € und für den Gesellschafter C €.

